

Erledigung der Rechtshilfeersuchen

Artikel 15

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht die Gesetze seines Staates an.

(2) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichts sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetze des ersuchten Vertragsstaates widerspricht.

Artikel 16

(1) Ist das ersuchte Gericht unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhindern.

Zustellungen

Artikel 17

(1) Bei der Erledigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Gericht nach Artikel 15 dieses Vertrages die Gesetze seines Staates an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt, oder ist eine amtliche oder beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, so übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(3) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichts nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

Artikel 18

Zustellungsschutz für den Verklagten

(1) Ist zur Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht des einen Vertragsstaates eine Klage, eine Ladung oder ein anderes Schriftstück dem Verklagten mit Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates zuzustellen, darf das Gericht, wenn sich der Verklagte auf das Verfahren nicht einläßt, keine Entscheidung erlassen, bevor nicht festgestellt ist, daß dieses Schriftstück dem Verklagten auf dem in diesem Vertrag vorgesehenen Weg zugestellt ist.

(2) Die Zustellung muß so rechtzeitig erfolgt sein, daß der Verklagte in der Lage war, sich in dem Verfahren zu äußern.

(3) Sind seit der Übermittlung eines Zustellungsersuchens an den Vertragsstaat des ersuchten Gerichts neun Monate

vergangen, so darf das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind, eine Entscheidung erlassen, sofern festgestellt wird, daß das ersuchende Gericht alle Maßnahmen getroffen hat, damit das Ersuchen hätte erledigt werden können.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen dem Erlaß einstweiliger Maßnahmen nicht entgegen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen nach Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 20

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragsstaat keine Kosten. Die Vertragsstaaten tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Gericht gibt dem ersuchenden Gericht die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Gericht diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragsstaat.

Teil IV

Urkunden

Artikel 21

Verwendung von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragsstaates ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt auch für Abschriften von Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ beglaubigt worden sind.

Artikel 22

Beweiskraft von Urkunden

öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

Austausch von Personenstandsurkunden

Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die